

26.02.2025

Betreff: Klare Regeln für das Abstellen von E-Tretrollern

Antrag:

Das Mobilitätsreferat (MOR) wird aufgefordert, die Betreiberfirmen der E-Tretroller zu veranlassen den Nutzern einheitliche und klare Regeln für das korrekte Abstellen von E- Tretrollern vorzugeben.

Die Verantwortung für korrektes Abstellen darf nicht länger allein auf die Nutzer abgeschoben werden, sondern von Betreiberseite braucht es klare Vorgaben. Nur so kann ein Miteinander von allen Verkehrsteilnehmern gelingen.

Begründung:

Immer wieder kommen Beschwerden von Bürger*innen, insbesondere mobilitätseingeschränkten oder sehbehinderten Personen, dass Roller die Gehwege und Durchgänge blockieren. In den Nutzungsrichtlinien wird darauf hingewiesen, dass dies nicht passieren darf, gleichzeitig werden aber auch keine klare Vorgaben gemacht, sondern auf die StVO verwiesen.

Mündlich teilte MOR mit, dass Roller auf der Straße parken dürfen. Dies spiegelt sich aber nicht in den Nutzungsbedingungen der Betreiber wider. Und es ist auch in der StVO nicht eindeutig geregelt. In der eKFV wird in §11 (5) geregelt, dass Elektrokleinstfahrzeuge, umgangssprachlich E-Tretroller, wie Fahrräder auf öffentlichem Verkehrsgrund geparkt werden dürfen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Nutzer fundierte Kenntnisse der StVO und der eKFV haben. Deshalb müssen die Anbieter dieser Fahrzeuge den Benutzern klare, gesetzeskonforme und möglichst einheitliche Vorgaben zum Parken der E-Tretroller machen.

Es müssen Vorgaben über Abstellmöglichkeiten bzw. Abstellverbote in möglichst allen Bereichen des Verkehrsgrunds gemacht werden, z.B.

- Haltverbote / Behindertenparkplätze/ Ladezonen/ Carsharingplätze/ zeitlich begrenzte Haltverbote z.B. vor Kitas/ Parkscheiben-Zeiteinschränkungen, etc.

(denn z.B. die Bezahlpflicht innerhalb des PRM Bereichs gilt ja nicht für Roller – daher die Frage nach der Anwendung und ggf. Kontrolle anderer Restriktionen)

- Parkverbotsbereiche nach §12 StVO, z.B. vor Einmündungen und Kreuzungen, .
- Wie ist es an Straßenrändern, an denen (z.B. wegen nicht ausreichender Rest-Straßenbreite für Rettungsfahrzeuge) auch keine Autos stehen dürfen?
- Was gilt bei abmarkierten Parkplätzen, kann der Roller mittig geparkt werden oder muss er am Ende der Markierung stehen (Stichwort platzsparend), um ggf. Platz für weitere Fahrzeuge zu lassen?
- Muss der Roller auf einer Straße parallel zum Gehsteig/ Straßenrand oder quer (bzgl. Straßenbreite und Abstellen auf markierten Parkplätzen interessant) abgestellt werden?
- Gibt es Einschränkungen wegen z.B. zu geringer Gehwegbreite oder Straßenbreite bzw. sind Sicherheitsabstände zu Straße oder Radweg einzuhalten?

Exemplarisch hier ein Auszug [aus den Anweisungen von Dott \(früher: Tier\)](#):

Don't:

- Parke nicht in Parkverbotszonen, Fahrverbotszonen oder außerhalb der befahrbaren Zone. Diese Zonen sind auf der Karte in der App markiert. Wirf vor deiner Fahrt einen Blick darauf.
- Parke **nicht auf Gehwegen, Straßen**, Fahrradwegen, Bushaltestellen und blockiere keine Ausfahrten.
- Parke nicht auf Privatgrundstücken und privaten Einfahrten.
- Parke nicht auf Rollstuhlrampen und taktilen Leitsystemen für Blinde.
- Parke nicht in Bereichen, die aus Sicherheitsgründen frei bleiben müssen (z.B. Krankenseingänge).

gez. Charlotte Mosebach
für die SPD-Fraktion im BA 7